

## Antrag zum Verfahren\*

der Fraktion DIE LINKE.

### Beauftragung des Statistischen Bundesamtes zur Auswertung der EVS

*Der Ausschuss für Arbeit und Soziales möge beschließen:*

Die Bundesregierung wird beauftragt, das Statistische Bundesamt mit einer Auswertung der Verbrauchsausgaben der untersten 20% der Haushalte nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2008 zu beauftragen, die folgende Aspekte berücksichtigt:

#### 1. Abgrenzung der Referenzgruppe:

Neben den in § 3 Abs.1 im Referentenentwurf genannten Personengruppen werden diejenigen Haushalte aus der Referenzgruppe ausgeschieden, deren Nettoeinkommen unter dem Niveau der Leistungen nach dem SGB II / XII liegen. Näherungsweise wird dafür für die verschiedenen Haushaltskonstellationen eine je spezifische Mindesteinkommensgrenze eingesetzt, die sich aus dem Regelbedarf plus den durchschnittlichen Kosten der Unterkunft und Heizung ergibt.

#### 2. Ergänzend zu 1 werden in einer weiteren Berechnung alle Haushalte aus der Referenzgruppen ausgeschieden, die lediglich geringfügige Erwerbseinkommen haben (Varianten: Zuverdienst unter 100 Euro, Zuverdienst unter 400 Euro) (teilweiser Ausschluss sog. „Aufstocker“).

#### 3. Ergänzend zu 1 und 2 werden in einer weiteren Berechnung über 1 und 2 hinaus alle Haushalte aus der Referenzgruppe ausgeschieden, die laufend Leistungen nach dem SGB II beziehen.

#### 4. Bestimmung der Referenzhaushalte:

Zur Überprüfung der Bedarfsfestsetzung bei den Regelbedarfsstufen 2 und 3 werden zusätzlich die Verbrauchsausgaben von Haushalten, in denen zwei erwachsene Personen leben, ermittelt.

#### 5. Abgrenzung unterer Einkommensschichten:

Der Abgrenzung der Referenzhaushalte liegen die nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der EVS 2008 zugrunde. Die Stichprobe

setzt sich – nach Herausnahme der Haushalte unter 1 – zusammen aus den untersten 20% der Haushalte.

Zu dokumentieren sind sowohl die vollständigen Verbrauchsausgaben der so abgegrenzten Referenzgruppe als auch die nach dem Referentenentwurf der Bundesregierung als „regelbedarfsrelevant“ anerkannten Ausgaben der Referenzgruppen – jeweils in den verschiedenen Abteilungen und in der Summe.

Die statistische Validität der ermittelten Daten wird dokumentiert und bewertet.

Durch einen Vergleich der Verbrauchsausgaben von Ein- und Zwei-Erwachsenen-Haushalte ist zu ermitteln, ob und ggf. in welchem Umfang „Synergieeffekte“ beim Zusammenleben mehrerer volljähriger Personen zu geringeren Verbrauchsausgaben pro Kopf führen.

Die Auswertung und Dokumentation der Ergebnisse ist notwendig als Expertise für eine sachgerechte Umsetzung des Auftrags des BVerfG und eine eigenständige Ermittlung des menschenwürdigen Existenzminimums durch den Gesetzgeber – das Parlament.

Die Ergebnisse sollen spätestens zu der Sachverständigenanhörung im Ausschuss Arbeit und Soziales zu dem einschlägigen Gesetzesvorhaben vorliegen.

#### Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Urteil vom 9. Februar 2010 die geltenden Regelsatzbestimmungen nach dem SGB II für verfassungswidrig erklärt (BVerfG, 1 BvL 1/09, Absatz-Nr. 1-220). Der Gesetzgeber ist aufgefordert bis zum Ablauf des Jahres 2010 das menschenwürdige Existenzminimum neu zu ermitteln. Dabei sind die Kritiken und Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu beachten.

Die Bundesregierung hat mit dem Regelbedarf-Ermittlungsgesetz ihre Vorstellungen für angemessene

ne Regelbedarfe für das SGB II und SGB XII vorgelegt (Referentenentwurf). In dem Referentenentwurf wird das Vorgehen des Ministeriums erläutert und das Ergebnis einer spezifischen Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe durch das Statistische Bundesamt dargelegt.

Mit einer zeitlichen Verzögerung hat die Bundesregierung weitere in Auftrag gegebene Auswertungen der EVS zur Ermittlung der Regelbedarfe auf der Internet Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und als Ausschuss-Drucksachen publiziert.

Die vorgelegten Auswertungen durch das Statistische Bundesamt setzen Vorfestlegungen des Ministeriums um. Insbesondere durch die Abgrenzung der Referenzhaushalte (§ 3 Referentenentwurf) wird die Zusammensetzung der sog. Referenzhaushalte bestimmt. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die Verbrauchsausgaben und damit auf den ermittelten Regelbedarf.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil von 9. Februar hinsichtlich der Vermeidung von Zirkelschlüssen festgelegt, dass der Gesetzgeber verpflichtet wird „bei der Auswertung künftiger Einkommens- und Verbrauchsstichproben darauf zu achten, dass Haushalte, deren Nettoeinkommen unter dem Niveau der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch inklusive der Leistungen für Unterkunft und Heizung liegt, aus der Referenzgruppe ausgeschieden werden“ (BVerfG, a.a.O., Absatz-Nr. 169). Das Ministerium hat jedoch darauf verzichtet, verdeckt Arme durch die Bestimmung einer Min-

desteinkommengrenze aus der Stichprobe auszuscheiden.

Ferner wurden erwerbstätige Hilfebedürftige auch dann nicht aus der Referenzgruppe herausgenommen, wenn ihr Erwerbseinkommen sich innerhalb des geringfügigen Bereichs bewegte. Auch dadurch wurden Zirkelschlüsse fortgeführt. In einer alternativen Berechnung sind die SGB II Leistungsberechtigten mit geringfügigen Erwerbseinkommen zusätzlich aus der Referenzgruppe auszuschließen.

In einer weiteren Variante sind schließlich alle SGB II Leistungsbeziehende aus der Referenzgruppe auszuschließen.

Das Bundesministerium beschränkte die Aufträge an das Statistische Bundesamt schließlich auf zwei Haushaltskonstellationen: Ein-Personen- Haushalte sowie Paarhaushalte mit 1 Kind. Die Regelleistungen für eine zweite und jede weitere erwachsene Person werden damit unverändert nicht ermittelt, sondern von dem Verbrauch einer Person in einem Ein-Personen-Haushalt abgeleitet. Dies betrifft die sog. Regelbedarfsstufen 2 und 3. Unterstellt wird ein geringerer Verbrauch als bei Ein-Personen-Haushalten – ohne dass diese Unterstellung überprüft worden ist.

Eine eigenständige Ermittlung des menschenwürdigen Existenzminimums nach dem sog. Statistikmodell setzt die Verfügung über die ursprünglichen EVS Daten voraus. Diese liegen aber derzeit ausschließlich beim Statistischen Bundesamt. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales beauftragt daher das Statistische Bundesamt mit einer Auswertung der EVS Daten nach den genannten Kriterien als sachliche Grundlage für eine eigenständige Entscheidungsfindung.